



Richtlinien für Projekte zur Förderung der Information, niederschwelligen Bildung und sozialen Integration

GRUNDLAGE

Bund, Kantone und Gemeinden fördern die Integration von ausländischen Personen in erster Linie über die Regelstrukturen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit, Gesundheitswesen und soziale Sicherheit. Sie stellen Angebote bereit, um allen Anspruchsberechtigten unabhängig ihrer Herkunft chancengleichen Zugang zum gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen.

Es gibt jedoch immer Lücken im System – Menschen, die keinen Zugang haben oder Strukturen, die Unterstützung brauchen. Hier setzt die spezifische Integrationsförderung an. Auf der Grundlage des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) unterstützt die Fachstelle Integration mit finanziellen Beiträgen Projekte, die nicht nur die Integrationsförderung in den Regelstrukturen ergänzen, sondern auch darüber hinausgehen. Sie unterstützt Projekte in den Bereichen Information, niederschwellige Bildung, soziale Integration, frühe Förderung und Elternbildung.

ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Integrationsprojekte sind alle längerfristig und rechtmässig im Kanton Graubünden lebenden ausländischen Personen. Die Projekte können sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten. Weil Integration kein einseitiger Prozess ist, spielt zudem die Aufnahmegesellschaft eine wichtige Rolle.

ZIEL UND WIRKUNG DER PROJEKTE

Für eine erfolgreiche Integration darf der soziale Aspekt nicht fehlen. Begegnungen und soziale Kontakte mit Einheimischen, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und das Gefühl der Zugehörigkeit sind elementar.

Die Projekte fördern ...

- ✓ das friedliche Zusammenleben von einheimischer und zugewanderter Bevölkerung.
- ✓ das gegenseitige Verständnis.
- ✓ die Sprachanwendung und Vernetzung.
- ✓ das zivilgesellschaftliche Engagement.

Die Projekte bieten ...

- ✓ Orientierung durch Vermittlung von Informationen zum Leben und Alltag in der Schweiz sowie von Werten, Normen und Gepflogenheiten.
- ✓ erleichterte Zugänge zu Angeboten der Regelstrukturen durch Information, Unterstützung und Bestärkung.

- ✓ Zugang zu bereits bestehenden lokalen Angeboten und Projekten für ausländische Personen.
- ✓ Raum für kulturelle oder sportliche Aktivitäten.

Die Projekte ermöglichen ...

- ✓ Begegnungen und Austausch mit der einheimischen Bevölkerung.
- ✓ die Stärkung der Eigenkompetenzen und individuellen Ressourcen.
- ✓ Mitwirkung und Teilhabe.
- ✓ eigenverantwortliche Mitbestimmung.

KRITERIEN

Für die finanzielle Unterstützung muss ein Projekt folgende Kriterien erfüllen:

Inhaltliche Kriterien

Das Projekt ...

- ✓ richtet sich an längerfristig und rechtmässig im Kanton lebende ausländische Personen.
- ✓ definiert die spezifische Zielgruppe und erklärt, wie diese erreicht wird.
- ✓ hat eine klare Zielsetzung.
- ✓ strebt eine nachhaltige Wirkung an.
- ✓ orientiert sich an den Bedürfnissen, den Ressourcen, der Lebenssituation und den Lernvoraussetzungen der Zielgruppe.
- ✓ berücksichtigt die Tatsache, dass Integration ein gegenseitiger Prozess ist und bezieht – wenn immer möglich – die lokale Bevölkerung mit ein.
- ✓ bezieht soweit möglich Vertreterinnen und Vertreter der Zielgruppe bei der Planung und Durchführung mit ein.
- ✓ hat einen Bezug zum Kanton und der hier lebenden ausländischen Bevölkerung.
- ✓ beinhaltet Massnahmen zur Qualitätssicherung.
- ✓ Die Projektträgerschaft vernetzt sich – wenn immer möglich – mit relevanten regionalen und lokalen Stellen, Organisationen und Institutionen.

Formelle Kriterien

Projektgesuche ...

- ✓ werden ausschliesslich über die [Online-Plattform](#) eingereicht.
- ✓ müssen mindestens 8 Wochen vor Projektstart eingereicht werden.
- ✓ können von Trägerschaften wie Vereinen, Organisationen und Institutionen eingereicht werden. Gesuche von Privatpersonen werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet.
- ✓ beinhalten ein Budget mit den zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen.
- ✓ müssen eine angemessene Drittfinanzierung und/oder Eigenleistung vorweisen.

- ✓ Projekte zur Förderung von Innovationen in den Regelstrukturen kann der Kanton mit Anschubfinanzierungen unterstützen.

Ausschlusskriterien

- ✗ Religiöse oder politische Veranstaltungen.
- ✗ Projekte ohne Bezug zum Kanton und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung.
- ✗ Projekte, die ausschliesslich den Aufbau von Infrastruktur oder Materialbeschaffung zum Ziel haben.
- ✗ Gesuche für bereits gestartete Projekte werden nur in Ausnahmefällen bearbeitet. In der Regel werden keine Gelder rückwirkend gesprochen.

Diese Liste ist nicht abschliessend. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

ABLAUF

Wie reiche ich ein Projektgesuch ein?

- Eröffnen Sie auf der [Online-Plattform](#) einen Account.
- Klicken Sie sich durch das Formular, um zu sehen, welche Fragen beantwortet werden müssen.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus, inklusive Budget.
- Wenn Sie vorher Fragen haben oder Hilfe brauchen, melden Sie sich bei uns, wir unterstützen Sie gerne.

Was passiert danach?

- Wir prüfen das Gesuch anhand der Kriterien (siehe oben), der vorhandenen Budgetmittel sowie des aktuellen Bedarfs.
- Bei allfälligen Rückfragen melden wir uns bei Ihnen.
- Im positiven Fall erhalten Sie eine Zusage für die finanzielle Unterstützung mit weiteren Informationen zu deren Höhe, zur Berichterstattung und zu den Zahlungsmodalitäten.
- Liegt der gesprochene Betrag bei 5'000 Franken und weniger, wird er unmittelbar ausbezahlt. Liegt der Betrag über 5'000 Franken, werden zunächst 80 % ausbezahlt. Der Restbetrag folgt nach der Genehmigung des Schlussberichts.
- Bei Beträgen über 30'000 Franken ist eine Leistungsvereinbarung notwendig.
- Nach Projektende ist ein Schlussbericht inklusive Schlussabrechnung via Online-Formular einzureichen.
- Der gesamte Prozess wie auch die Korrespondenz erfolgt ausschliesslich über die Online-Plattform.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration ([AIG; SR 142.20](#))

Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ([VIntA; SR 142.205](#))

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes ([EGzAAG; BR 618.100](#)) und die dazugehörige Verordnung ([RVzEGzAAG; BR 618.110](#))

Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton Graubünden betreffend Umsetzung des [Kantonalen Integrationsprogramms KIP 3](#) im Kanton Graubünden in den Jahren 2024-2027

September 2024